



## Satzung Schützenverein e.V. 1961 Windesheim



### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein e.V. 1961 Windesheim".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 353 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Windesheim/Nahe

### § 2 Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er dient der Förderung, Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.  
Der Verein hält Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art ab. Insbesondere erstrebt der Verein die Pflege des Schießsports unter den Jugendlichen sowie eine feste Kameradschaft innerhalb des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.  
Betätigungen dieser Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund über einen DSB-Landesverband.  
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem zuständigen Fachverband Sportschiessen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Mitglieder, die sich um den Schießsport und um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im 1. Quartal (am 21 März) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.“

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer Email-Adresse per Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.



## § 9 Vorstand

**Dem Vorstand gehören an:**

- a. 1.Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. 1.Schatzmeister
- d. 1.Schriftführer
- e. Sportleiter
- f. 1.Jugendleiter
- g. Liegenschaftswart
- h. 2.Schatzmeister
- j. 2.Schriftführer
- k. Pressewart
- l. Sportleiter Gewehr
- m. Sportleiter Pistole
- n. Sportleiter Bogen
- o. Sportleiter Schwarzpulver
- p. 2. Jugendleiter
- q. Amtierender König

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Vorab zum Einstieg in diese Regelung werden der:

1.Vorsitzenden, 1.Schatzmeister, 1.Schriftführer, Sportleiter, 1.Jugendleiter. Liegenschaftswart, Pressewart und der Sportleiter Bogen für vier Jahre gewählt.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden, 2.Schatzmeister, 2.Schriftführer. Sportleiter Gewehr, Sportleiter Pistole. Sportleiter Schwarzpulver. 2. Jugendleiter erfolgt zunächst nur für zwei Jahre. Bei allen nun folgenden Wahlen wird auch hier für vier Jahre gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er wird bei Bedarf durch den erweiterten Vorstand unterstützt, insbesondere bei der Planung und Ausrichtung der Vereinsveranstaltungen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tagt monatlich.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Bei einem positiven Prüfergebnis beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Festausschuss**

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Planung Organisation und Durchführung von für größere Veranstaltungen Mitglieder in den Festausschuss berufen. Der Leiterfestausschuss unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses

## **§ 12 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:

1. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung verstößt oder sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält und die erlassenen Anordnungen des Schießbetriebs missachtet.
2. Wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt und schädigt.
3. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

## **§ 13 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhändig auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Gezeichnet, Windesheim den 23.03.2019

---

Lutz Weber  
1.Vorsitzender

---

Falk Wulf  
2.Vorsitzender

---

Tanja Wulf  
1. Schriftführerin